



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09631**
Datum: 23.03.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|---------------|----------------------------|
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung | 24.03.2011 | öffentlich Vorberatung |
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 19.04.2011 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 27.04.2011 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: **Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu § 17 Abs. 2 Ziffer 7 der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung)**

Beschlussvorschlag:

In § 17 Abs. 2 Ziffer 7 der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) wird die Gebührenermäßigung für Selbsterzeuger gestrichen.

gez. Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Die vorgesehene Gebührenermäßigung für Selbsterzeuger führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Selbsterzeugern und den übrigen Händlern. Eine Bevorzugung von Kleinerzeugern wäre zwar sachlich vertretbar. Eine Besserstellung von Großerzeugern entbehrt aber einer überzeugenden Rechtfertigung. So erzielen einige Großerzeuger in den wenigen Monaten, in denen sie ohnehin nur auf dem Markt präsent sind, einen deutlich höheren Umsatz als Händler, die vergleichbare Produkte, das ganze Jahr anbieten und nicht unter den Begriff „Selbsterzeuger“ fallen.

Hinzu kommt, dass die Stadtverwaltung voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die Voraussetzungen, die nach § 3 Ziffer 2 der Marktsatzung an einen Selbsterzeuger zu stellen sind, hinlänglich genau zu überprüfen.